

Reglement



Avantage service steht für Vorzugsdienst und ist ein Treueprogramm, das an die Führung eines Sparkontos BCGE Epargne gebunden ist und dessen Vergütung erhöht. Die Kunden, die die Bedingungen erfüllen, nehmen automatisch und ohne Verpflichtungen am Treueprogramm Avantage service teil.

Art. 1 – Anwendungsbereich

Einzig natürliche Personen, die allein oder maximal zu zweit gemeinsam/kollektiv Inhaber eines Kontos BCGE Epargne sind, können von den Vorteilen des Treueprogramms Avantage Service profitieren. Juristische Personen, Personengesellschaften, die als Quasi-Kapitalgesellschaften gelten können, und Personengemeinschaften fallen nicht unter den Anwendungsbereich.

Art. 2 – Betroffenes Konto

Das Treueprogramm Avantage service ist an die Führung eines Kontos BCGE Epargne gebunden, dessen Bestimmungen aus den Unterlagen hervorgehen, die der Kundschaft in den Geschäftsstellen abgegeben werden und auf der Website der Bank abrufbar sind.

Art. 3 – Bedingungen für die Bonuserteilung

Die Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen im gesamten Referenzzeitraum, der einem Kalenderjahr entspricht, das am 31. Dezember (oder am 26. Dezember für eine Nettoeinlage) endet, hat eine Erhöhung der Vergütung auf das entsprechende Konto BCGE Epargne zur Folge.

3.1 a. Eine Nettoeinlage von mehr als CHF 1 zwischen dem 1. Januar und dem 26. Dezember auf das betreffende Konto BCGE Epargne (ohne Berücksichtigung der Zinsen, die das Konto abwirft), verbunden mit der Führung eines Kontos Epargne 3 bei der BCGE mit einem Kontostand von mindestens CHF 5'000 und/oder dem Halten von mehr als 50 Synchrony Funds-Fondsanteilen, berechtigen zu einem vollumfänglichen Bonus für den Referenzzeitraum. Im ersten Jahr wird der vollumfängliche Bonus erteilt, wenn die auf das Konto Epargne 3 und/oder die 50 Synchrony Funds-Fondsanteile anwendbaren Bedingungen vor dem 30. Juni erfüllt sind.

Die zulässigen Synchrony Funds sind:
Aktien-Fonds

- Synchrony (CH) World Equity (CHF)
Valorennummer: 4263004
- Asset-Allokations-Fonds
- Synchrony (CH) Defensive (CHF)
Valorennummer: 1822141
- Synchrony (CH) Balanced (CHF)
Valorennummer: 277239
- Synchrony (CH) Balanced (EUR)
Valorennummer: 2482999
- Synchrony (CH) Dynamic (CHF)
Valorennummer: 4262988
- Synchrony (CH) Guardian (CHF)
Valorennummer: 39875014

b. In Ermangelung der Haltung eines Konto Epargne 3 oder von mindestens 50 Fondsanteilen Synchrony des Umbrella-Fonds Synchrony (CH) Funds bei der BCGE, entspricht der gewährte Bonus der Hälfte des in den vorgenannten Fällen erteilten Bonus.

3.2. Verfügt der Kontoinhaber oder verfügen die Kontoinhaber über ein Wertschriftendepot bei der BCGE mit mindestens 40 BCGE-Aktien, wird ein vollumfänglicher Bonus für den Referenzzeitraum erteilt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, wenn die 40 BCGE-Aktien vor dem 30. Juni gezeichnet wurden.

3.3. Die Erteilung eines Best of Verwaltungsmandats im Wert von mindestens CHF 50'000 durch den/die Kontoinhaber(n) beinhaltet die Gewährung eines vollständigen Bonus. Im ersten Jahr wird der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum angerechnet, wenn das Mandat vor dem 30. Juni erteilt wurde (vorausgesetzt, dass dem Depot vor dem 30. Juni mindestens CHF 50'000 gutgeschrieben wurden).

3.4. Gewährt die BCGE dem/den Kontoinhaber(n) ein Hypothekendarlehen für Wohneigentum von mindestens CHF 200'000, wird der Bonus vollumfänglich erteilt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, wenn der Hypothekarkredit vor dem 30. Juni vollumfänglich ausgezahlt wurde.

Sind im Referenzzeitraum mehrere Bedingungen erfüllt, werden die Boni kumuliert. Die vom Bonus oder von den Boni generierten Zinsen werden dem entsprechenden Konto im Jahresabschluss des Referenzzeitraums gutgeschrieben.

Betragen die vom Bonus oder von den Boni generierten Zinsen weniger als CHF 1, entfallen die Boni.

Besteht Uneinigkeit über die Berechnung des Bonus oder dessen Anwendung, muss dies der Bank binnen 30 Tagen nach Eingang des Jahresabschlusses mitgeteilt werden, ansonsten gilt dieser als angenommen.

Art. 4 – Begrenzung der Vergütung

Wenn der/die Kontoinhaber mehrere Konten BCGE Epargne besitzt/besitzen, so ist das Treueprogramm Avantage service auf alle Konten BCGE Epargne anwendbar.

Das Treueprogramm Avantage service wird jedoch wie folgt begrenzt:

- Bei Erteilung eines Bonus liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 10'000;
- Bei Erteilung von zwei Boni liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 30'000;
- Bei Erteilung von drei Boni liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 100'000;
- Bei Erteilung von vier Boni liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 300'000;

Im Falle des Ablebens des Kontoinhabers bzw. des Ablebens eines der Kontoinhaber im Fall einer Mitinhaberschaft erlischt das Anrecht auf einen Bonus für den gesamten Referenzzeitraum sowie für die Zukunft.

Art. 5 – Sponsoring

Alle Teilnehmenden am Treueprogramm Avantage service, mit Ausnahme der Mitarbeitenden der BCGE-Gruppe und ihrer Familienangehörigen, kommen in den Genuss einer Sponsoring-Prämie, die sich wie folgt berechnet. Der Sponsor erhält für von ihm eingeführte und von der Bank in das Programm aufgenommene Neukunden (Partner):

- Bei 1-5 Partner(n): + 10 % der Avantage service-Prämie
- Bei mehr als 5 Partnern: + 20 % der Avantage service-Prämie.

Als Partner gelten lediglich volljährige natürliche Personen, die eine neue Bankdienstleistung einrichten und nicht schon Kunde der Bank sind, ob einzeln oder gemeinsam mit einer anderen Person.

Die Partner werden für den Zeitraum des Jahres, in dem sie ihre Dienstleistung einrichten, erfasst. Die Zählung zur Berechnung der Prämie beginnt jeweils am 1. Januar erneut bei Null.

Die Zahlung der Prämie erfolgt nach Jahresabschluss in der Form von zusätzlichen Zinserträgen, die der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern der Partner am 31. Dezember des vergangenen Jahres noch Mitglied des Treueprogramms Avantage service war.

Die Prämie kann nicht in andere Leistungen umgewandelt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Interessenten, sich vor Einführung eines Neukunden darüber zu informieren, ob das Sponsoring-Programm weiterbesteht oder nicht, da es der Bank freisteht, das Programm jederzeit zu beenden. Die Beendigung dieses Programms hat keine rückwirkende Wirkung auf Prämien für bereits eingeführte Kunden.

Reglement



Art. 6 – Konditionen und Informationspflichten

Der Bonussatz wird jährlich von der Geschäftsleitung der Bank festgelegt. Der Bonus ist nicht integrierter Bestandteil der geltenden Zinskonditionen für das Konto BCGE Epargne; der Bonussatz wird daher nicht im offiziellen Amtsblatt der Republik und des Kantons Genf veröffentlicht. Er ist jedoch im Werbematerial aufgeführt, das der Kundschaft in den Geschäftsstellen abgegeben wird und auf der Website der Bank abrufbar ist.

Art. 7 – Art des Programms Avantage service und Änderung des Reglements

Die Bank erbringt das Programm Avantage service unentgeltlich. Sie kann das Programm Avantage service auf eigenen Beschluss ohne Vorankündigung per Ende eines Referenzzeitraums

vollumfänglich einstellen. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor. Es obliegt den Kontoinhabern, sich bei der Bank über Beibehaltung, Änderung oder Einstellung des Programms Avantage service zu erkundigen. Eine Änderung oder Einstellung des Programms Avantage service darf keinesfalls den geltenden Bezugsbedingungen widersprechen.

Art. 8 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie einziger Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Genf. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden an seinem Wohnsitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht gerichtlich zu belangen. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt mit seinem Inkrafttreten alle vorgängigen Fassungen.